

Hessisches Ministerium der Justiz

Justizprüfungsamt

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **2240 - JPA II/1 - 2020/5336-JPA**

-Elektronische Post-

Herrn AL Z
Zentralbüro
Im Hause

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Dr. Jeschke
Durchwahl: 0611 / 32-14 2768

Datum: 19. April 2021

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Frau Präsidentin
Herrn Präsidenten
der Landgerichte in Hessen

Frau Präsidentin
Herrn Präsidenten
Frau Direktorin
Herrn Direktor
der Amtsgerichte in Hessen

Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsgerichts

Frau Präsidentin
Frau Direktorin
Herrn Direktor
der Arbeitsgerichte in Hessen

Herrn Präsidenten
des Landessozialgerichts

Frau Präsidentin
Frau Direktorin
Herrn Direktor
der Sozialgerichte in Hessen

Herrn Präsidenten

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe montags bis donnerstags
möglichst zwischen 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr; freitags zwischen 8.30 und 12 Uhr,
oder nach Vereinbarung
Luisenstraße 13 • 65185 Wiesbaden • Telefon (0611) 32-0 • Telefax (GR.3) (0611) 32 142994
Justizprüfungsamt.hessen.de • E-Mail: zweite.jur.stp@hmdj.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

des Hess. Verwaltungsgerichtshofs

Frau Präsidentin
Herrn Präsidenten
der Verwaltungsgerichte in Hessen

Herrn Präsidenten
des Hess. Finanzgerichts

Frau Ltd. Oberstaatsanwältin als st.
Vertreterin des Generalstaatsanwaltes
Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main

Frau Ltd. Oberstaatsanwältin
Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt
der Staatsanwaltschaften in Hessen

Frau Staatsanwältin
Vertreterin der Leiterin/des Leiters
der Amtsanwaltschaft Frankfurt am
Main

Frau Präsidentin
der Informationstechnikstelle der
Hessischen Justiz

Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung

Hier: Aufsichtstätigkeit während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie der Vorbereitung auf den Kurzvortrag in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Durch die Übernahme einer Aufsichtstätigkeit während der Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung in Pandemiezeiten leisten die Beschäftigten einen wertvollen und wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Juristenausbildung.

Das Justizprüfungsamt ist unter Anerkennung dieses Beitrages daher bemüht, ein möglichst hohes Schutzniveau der Aufsichtskräfte zu gewährleisten und prüft fortlaufend die Möglichkeit der weiteren Verringerung eines Infektionsrisikos während der ausgeführten Tätigkeit. Angesichts der erneut steigenden Infektionszahlen sowie der Ausbreitung der britischen Virusmutation B.1.1.7, die als deutlich ansteckender als die ursprüngliche

Sars-Cov-2-Variante gilt, wird – beginnend mit den Aufsichtsarbeiten vom 3. Mai bis 18. Mai 2021 – das bisherige Hygienekonzept überarbeitet und weiterentwickelt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten unterliegen nun einer Maskenpflicht (in Form von medizinischen Masken) auch am Platz, d.h. auch während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, der Vorbereitung auf den Kurzvortrag sowie der Prüfergespräche in den mündlichen Prüfungen – und nicht nur auf den Verkehrswegen des Gebäudes. Diese Maskenpflicht am Platz kann jedoch abgewendet werden, wenn ein tagesaktueller Selbsttest für Laien oder ein Schnelltest einer der Teststellen versichert wird. Bereits hierdurch wird auch für die Aufsichtskräfte das Risiko der Ansteckung durch eine unerkannte Infektion der Prüflinge gemindert.

Die Möglichkeit, die eigene Virusfreiheit festzustellen, soll aber auch den Aufsichtskräften zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird jeder Aufsichtskraft im Vorfeld für den Tag ihrer Tätigkeit ein durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassener Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttest) zur Verfügung gestellt (d.h. an die Dienststelle übersandt), der am Morgen der Aufsichtstätigkeit zu Hause durchgeführt werden kann. Die Durchführung eines solchen Selbsttests ist selbstverständlich freiwillig. Es steht den Bediensteten zudem frei, statt eines Selbsttests die Möglichkeit des wöchentlich freien Antigen-Schnelltests durch medizinisches Personal an den bekannten Teststellen (sog. Bürgertest) wahrzunehmen.

Sollte bis zu den Aufsichtsarbeiten im Mai 2021 die erforderliche Anzahl an Selbsttests noch nicht beim Justizprüfungsamt eingetroffen sein, kann ein solcher Selbsttest unter Zusage der Kostenübernahme durch das Justizprüfungsamt auch selbst erworben werden.

Bei einem negativen Ergebnis besteht auch für Aufsichtskräfte kein Erfordernis des Tragens einer medizinischen Maske am Platz. Sollten die Aufsichtskräfte den ihnen zur Verfügung gestellten Selbsttest nicht verwenden wollen, stellt das Justizprüfungsamt für die jeweilige Aufsichtstätigkeit vor Ort medizinische Masken zur Verfügung, die zum Eigen- und Fremdschutz während der Tätigkeit in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen sind.

Das Justizprüfungsamt hofft, hierdurch Befürchtungen hinsichtlich eines Infektionsrisikos wirksam begegnen zu können und bedankt sich weiterhin für die fortbestehende Bereitschaft der Übernahme einer Aufsichtstätigkeit.

Ich bitte Sie, alle Bediensteten in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag
gez. Dr. Jeschke